

Richtlinie

Entschädigung Beistandspersonen

1. Grundsätze

Diese Richtlinie gilt bei Beistandschaften für volljährige Personen.¹ Sie ergänzt die Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften.²

Sie gilt sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen³ sowie für die Entschädigung von Personen, denen die KESB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.⁴

Die Entschädigung und der Spesenersatz einer Beistandsperson wird in der Regel für eine zweijährige Berichtsperiode festgelegt. Die Entschädigung wird entweder als Pauschale oder nach Zeitaufwand ausgerichtet.

Die Beistandsperson stellt zusammen mit dem Bericht den Entschädigungsantrag.

2. Pauschale Entschädigung

Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung.

Die pauschale Entschädigung besteht aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen. In der Regel wird die Grundpauschale per Datum des Berichts berechnet.

1 Bei Massnahmen für Minderjährige gelten die Bestimmungen von §§ 24 f. EG KESR

2 Verordnung über die Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012 (ESBV, LS 232.35).

3 Art. 366 ZGB

4 Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB

Grundpauschalen

Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB	CHF	3'000.00
Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB	CHF	3'500.00
Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB	CHF	6'000.00
Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB	CHF	3'500.00

Mit der Pauschale werden folgende Aufgaben abgegolten:

- Die Sorge für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft
- Die Sorge für das gesundheitliche Wohl und für hinreichende medizinische Betreuung
- Die Förderung des sozialen Wohls
- Die Erledigung der administrativen Angelegenheiten
- Die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- Die Einreichung der Steuererklärung
- Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-)Versicherungsleistungen, Sozialhilfe usw.

Zuschläge

Sind die oben genannten Aufgaben und Leistungen mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, ist die Pauschale angemessen zu erhöhen.⁵

Insbesondere:

- 3–5 % des Bruttoliegenschaften-Ertrages, sofern die Beistandsperson die Verwaltung selbst besorgt

Angehörige, die als private Beistandspersonen eingesetzt werden, haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Spesen, wie Berufsbeistandspersonen.

⁵ Massgebend sind dabei insbesondere die Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 ESBV.

3. Entschädigung nach Zeitaufwand

Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beistandsperson nach Zeitaufwand an. Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten insbesondere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.⁶

War die Fachbeistandsperson schon bisher für die betroffene Person tätig,⁷ kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person dies zulassen.

Wurde der betroffenen Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Fachbeistandsperson einzufordern. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die Entschädigung, welche die KESB zusprechen würde, ist der Fachbeistandsperson die Differenz zuzusprechen.

4. Spesenersatz

Die Beistandsperson hat Anspruch auf Rückerstattung der Spesen.⁸

Für die Fahrspesen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung eine Pauschale von CHF 200.00 beantragt werden.

Für die Barauslagen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung eine Pauschale von CHF 200.00 beantragt werden.

⁶ Es wird auf das Merkblatt für Fachbeistandspersonen verwiesen.

⁷ Z.B. als Familienanwältin oder als Treuhänder.

⁸ Es handelt sich hier insbesondere um Fahrspesen und Barauslagen für eine zweijährige Mandatsführungsperiode.

5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung und Spesen werden grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.

Beträgt das steuerbare Vermögen⁹ weniger als CHF 25'000.00 (Einzelperson) bzw. CHF 40'000.00 (Partnerschaft), sind Entschädigung und Spesen von der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde zu tragen.¹⁰ Offene Heimrechnungen bzw. Rechnungen für Mietzinse werden bei der Feststellung der Vermögenshöhe berücksichtigt.¹¹

Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann die Wohnsitzgemeinde sie zur Nachzahlung verpflichten.¹²

Beim Tod der betroffenen Person können die Erbinnen und Erben bis zur Höhe der nach dem Schuldenabzug verbleibenden Erbschaft zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet werden.¹³

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

© KESB Winterthur-Andelfingen, Oktober 2024

⁹ Das steuerbare Vermögen wird zum Zeitpunkt der Berichterstattung berücksichtigt.

¹⁰ § 6 ESBV

¹¹ Dies ist im Bericht anzugeben und zu belegen.

¹² § 22 Abs. 2 EG KESR

¹³ § 22 Abs. 3 EG KESR